

Satzung

des

Turnklub Berenbostel von 1963 e.V.

lt. Eintragung beim

Amtsgericht Hannover

Inhaltsverzeichnis

Präambel 1

I Allgemeine Vorschriften 2

§ 1 Begriff – Name – Sitz 2

§ 2 Geschäftsjahr 2

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden 2

§ 4 Zweck des Vereins - Gemeinnützigkeit 2

§ 5 Abteilungen (Sparten) 3

§ 6 Rechtsgrundlage 3

II. Mitgliedschaft 3

§ 7 Begründung der Mitgliedschaft 3

§ 8 Mitglieder 4

§ 9 Ehrenmitglieder 4

§ 10 Passive Mitglieder 4

§ 11 Familienmitglieder 4

§ 12 Erlöschen der Mitgliedschaft 4

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder 5

§ 13 Rechte der Mitglieder 5

§ 14 Pflichten der Mitglieder 6

§ 15 Beiträge – Gebühren – Umlagen 6

IV. Organe des Vereins 6

§ 16 Organe des Vereins 6

§ 17 Zusammentreten und Vorsitz der Mitgliederversammlung 7

§ 18 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung 7

§ 19 Tagesordnung – Protokoll 8

§ 20 Vereinsvorstand 8

§ 21 Rechte und Pflichten des Vorstandes 9

§ 22 Ältestenrat 10
§ 23 Aufgaben des Ältestenrates 10
§ 24 Kassenprüfer 11
V. Schlussbestimmungen 11
§ 25 Allgemeine Abschlussbestimmungen 11
§ 26 Vereinsordnungen 12
§ 27 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins 12
§ 28 Vermögen des Vereins 12
§ 29 Datenschutz 13
Beschluss 13

Satzung
des Turnklub Berenbostel von 1963 e. V. (TKB)

Präambel

Der Verein Turnklub Berenbostel von 1963 e. V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und halten sich an die Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport. Der Verein und seine Mitglieder legen großen Wert auf einen fairen und respektvollen Umgang – sowohl miteinander als auch mit allen anderen Personen, mit denen sie bei Vereinsaktivitäten zusammenkommen.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert im Rahmen seiner Möglichkeiten die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter. Der Lesbarkeit halber werden in dieser Satzung Bezeichnungen für Funktionen und Amtsträger ausschließlich in der männlichen Form verwendet, damit sind aber immer auch alle Geschlechter gemeint.

I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Begriff – Name – Sitz

Der Verein führt den Namen Turnklub Berenbostel von 1963 mit dem Zusatz e. V. nach Eintragung in das Vereinsregister und hat seinen Sitz in Berenbostel.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

Der TKB ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e. V. und in seinen Gliederungen.

§ 4 Zweck des Vereins - Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein will durch Leibesübungen aller Art sowie die Förderung der körperlichen Ertüchtigung die Gesundheit und die Lebensfreude seiner Mitglieder fördern. Die Änderung des Vereinszwecks ist nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung möglich.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er fördert die sportliche Jugendhilfe.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(4) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

(5) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Dies kann in einer Vergütungsordnung festgesetzt werden. Gleiches gilt für die

Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen. Eine entgeltliche Vereinstätigkeit stellt keinen Verstoß gegen § 55 Abs. I AO dar.

§ 5 Abteilungen (Sparten)

Es können sämtliche Sportarten betrieben werden. Die Entscheidung über die Aufnahme oder Aufgabe von Sparten obliegt dem Vorstand.

§ 6 Rechtsgrundlage

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie durch die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen geregelt.
(2) Der Vorstand kann in den in dieser Satzung festgelegten Fällen die Rechte und Pflichten der Mitglieder und sonstige Vereinsangelegenheiten durch Ordnungen regeln, welche nicht Bestandteil der Satzung sind.
(3) Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft im Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsmäßig hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

II. Mitgliedschaft

§ 7 Begründung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt. Bei Minderjährigen ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur dann rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt worden ist.
(2) Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ältestenrat zu, der endgültig entscheidet.

§ 8 Mitglieder

Es gibt

1. Ordentliche Mitglieder
2. Ehrenmitglieder, § 9
3. Passive Mitglieder, § 10
4. Familienmitglieder §11

§ 9 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports oder des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des erweiterten Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 10 Passive Mitglieder

Passive Mitglieder sind solche, die nicht aktiv am Sportbetrieb teilnehmen, aber ansonsten ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt sind. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend. Für die Statusänderung eines bisher aktiven in ein passives Mitglied gelten die Kündigungsfristen entsprechend.

§ 11 Familienmitglieder

Familienmitglieder sind Erwachsene (maximal zwei Personen) und die im gleichen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder.

§ 12 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Streichung von der Mitgliederliste. Dies geschieht

1. durch Austritt in Textform unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines Quartals (31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres).
2. durch Tod des Mitglieds

(2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes sofort aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es säumig in der Zahlung der Mitgliedsbeiträge ist.
(3) Verstößt ein Vereinsmitglied auf schwerwiegende Weise gegen Ziele und Interessen des Vereins, so kann es vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
(4) Gegen Ausschluss aus Gründen der Absätze 2 und 3 kann innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung beim Ältestenrat eingelegt werden. Dieser beschließt endgültig.
(5) Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft werden die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Zahlungspflichten nicht berührt.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 13 Rechte der Mitglieder

(1) Die ordentlichen Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt
1. durch Ausübung ihres Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind Mitglieder ab Vollendung des 15. Lebensjahres berechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen. Regelungen zur Nutzung von Vereinssportanlagen können vom Vorstand in einer Ordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, festgesetzt werden.
3. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben. Der Vorstand kann Verhaltensregeln in einer Ordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, festsetzen.
4. vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz für Sportunfälle zu verlangen.

(2) Ordentliche Vereinsmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung ein Teilhaberecht, Rederecht, Vorschlagsrecht, ein passives und aktives Wahlrecht. Das passive Wahlrecht Minderjähriger ist insoweit beschränkt, als dass sie nicht in den Vorstand gewählt werden können.

(3) Passive Mitglieder sind ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt mit Ausnahme, dass sie nicht berechtigt sind aktiv Sport in den Abteilungen des Vereins auszuüben.
(4) In einer Familienmitgliedschaft haben alle Personen ab Vollendung des 15. Lebensjahres ein Stimmrecht.

§ 14 Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet

1. die Satzungen und Ordnungen des Vereins, des Landessportbundes sowie letzterem angeschlossener Fachverbände, soweit sie deren Sportarten ausüben, sowie auch Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
3. das Ansehen des Vereins zu wahren.
4. die Mitgliedsbeiträge und Gebühren zu zahlen.

Stimmberechtigte Mitglieder sind zudem verpflichtet Arbeitsleistungen, sowie Ersatzzahlungen für nicht geleistete Arbeitsstunden zugunsten des Vereins zu erbringen. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist und über die der erweiterte Vorstand entscheidet.

§ 15 Beiträge – Gebühren – Umlagen

Zur Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Für die Mitgliedschaft in dem Verein fällt ein Mitgliedsbeitrag an. Daneben können einzelne Sparten einen Spartenbeitrag erheben. Bei minderjährigen Mitgliedern erklärt der gesetzliche Vertreter die selbstschuldnerische Übernahme aller Zahlungspflichten des Mitglieds.
Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung, welche nicht Bestandteil der Satzung ist und über die der erweiterte Vorstand entscheidet.

IV. Organe des Vereins

§ 16 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ältestenrat

§ 17 Zusammentreten und Vorsitz der Mitgliederversammlung

(1) Alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind, werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins geregelt.

(2) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch Bekanntgabe auf der Internetseite (www.tkberenbostel.de) mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen.

Jede Mitgliederversammlung wird einen Monat vor dem Versammlungstag auf der Homepage des Vereines unter Mitteilung der geplanten Tagesordnung angekündigt. Mitglieder, die dem Verein Ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können zusätzlich per E-Mail eingeladen werden.

(3) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen drei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.

(4) Die Tagesordnung ist mit der Einberufung bekannt zu geben.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

(6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfall einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Im Falle deren Verhinderung kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter bestimmen.

(7) Die Mitgliederversammlung kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben, welche nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 18 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu. Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere die

1. Wahl der Vorstandsmitglieder
2. Wahl der Mitglieder des Ältestenrates
3. Wahl von mindestens 2 (zwei) Kassenprüfern
4. Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks

5. Auflösung des Vereins
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
8. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrachten Finanzmittel
9. Wahl der Delegierten für die Sportbünde, Fachverbände oder andere Gremien, in denen der Verein selbst Mitglied ist.

§ 19 Tagesordnung – Protokoll

(1) Die Tagesordnung wird auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

(2) Das Protokoll des Vorjahres liegt 6 (sechs) Wochen nach der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle aus und wird auf der Vereinshomepage veröffentlicht. Wenn innerhalb von 2 Wochen kein Widerspruch in Textform beim Vorstand eingeht, so gilt das Protokoll als genehmigt; über einen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

(3) Die Schriftführer werden auf der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter benannt.

§ 20 Vereinsvorstand

(1) Der Vereinsvorstand (Gesamtvorstand) besteht aus
1. dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) und
2. dem erweiterten Vorstand

(2) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nach § 26 BGB sind
1. der 1. Vorsitzende
2. mindestens ein stellvertretender Vorsitzender (höchstens zwei),
3. der Kassenwart

(3) Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind neben dem geschäftsführenden Vorstand und den Spartenleitern insbesondere auch die Beauftragten für Einrichtungen und Baumaßnahmen, für Kinder und Jugend, für Gleichstellung, für die Presse. Diese Posten müssen nicht zwingend besetzt werden.

(4) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden, mit Ausnahme der Spartenleiter, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt.

Die Spartenleiter werden von den Mitgliedern der Sparten in einer Spartenversammlung (für die diese Satzung sinngemäß anzuwenden ist) gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Vereinsmitglieder in den erweiterten Vorstand als stimmberechtigte Mitglieder zu berufen.

(5) Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

(6) Vorstandssitzungen können auch im Wege einer Video- oder Telefonkonferenz stattfinden.

(7) Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 21 Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Aufgaben des Gesamtvorstandes:

1. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.
2. Der Vorstand ist notfalls berechtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis Ablauf der Amtszeit durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

(2) Aufgaben der einzelnen Mitglieder:

1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, er ist alleinvertretungsberechtigt. Er regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe mit Ausnahme des Ältestenrates. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
2. Die Stellvertreter und der Kassenwart vertreten den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall in allen vorbezeichneten Angelegenheiten. Sie sind nur zu zweit vertretungsberechtigt.
3. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1.

Vorsitzenden geleistet werden. Der Kassenwart ist für den Bestand und die gesicherte Aufbewahrung des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

4. Der gesamte Geschäfts- und Schriftverkehr wird durch den geschäftsführenden Vorstand erledigt.
5. Jede Sparte wählt einen Spartenleiter, der für alle Belange seiner Sparte verantwortlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand ist. Die Wahl gilt für die Dauer eines Jahres.
6. Der Beauftragte für Kinder und Jugend hat sämtliche Kinder und Jugendliche des Vereins zu betreuen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird. Er hat im Zusammenwirken mit den zuständigen Fachausschüssen Richtlinien für eine gesunde körperliche und geistige Ertüchtigung der Kinder und Jugendlichen auszuarbeiten, die dem Alter und Reifegrad der betreffenden Gruppe entsprechen.
7. Der Beauftragte für Gleichstellung ist zuständig für die Förderung und Durchsetzung der Geschlechter.
8. Die Baubeauftragten sind für die Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an Gebäuden und Außenanlagen des Vereins zuständig.
9. Der Beauftragte für die Presse ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereines.

§ 22 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die mindestens über 40 Jahre alt sind und nicht dem Vorstand angehören. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 23 Aufgaben des Ältestenrates

(1) Der Ältestenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern, die ihre in § 14

genannten Pflichten verletzt haben und nicht im vereinfachten Verfahren ausgeschlossen werden können.

(2) Der Ältestenrat darf folgende Strafen verhängen:
 1. Verwarnung
 2. Verweis
 3. Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, auch mit sofortiger Suspendierung
 4. Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb von bis zu 2 Monaten
 5. Ausschluss aus dem Verein

(3) Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 24 Kassenprüfer

Die auf der Mitgliederversammlung auf jeweils ein Jahr zu wählenden Kassenprüfer (Wiederwahl einer der beiden ist zulässig) haben gemeinsam mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis in einem Protokoll niederzulegen und dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen ist und haben hierüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.

V. Schlussbestimmungen

§ 25 Allgemeine Abschlussbestimmungen

(1) Sämtliche Organe sind beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Ausnahmen sind in § 27 festgelegt.

(2) Sämtliche Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Abstimmung erfolgt öffentlich durch Handzeichen.

(3) Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders zu vermerken.

§ 26 Vereinsordnungen

(1) Vereinsordnungen sind insbesondere die
 1. Geschäftsordnungen der Organe
 2. Gebühren- und Beitragsordnung
 3. Platzordnung
 4. Verhaltensordnung

(2) Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Beschlussorgan für Ordnungen ist der Vorstand bzw. das jeweilige Organ für seinen Geltungsbereich. Ordnungen sind durch Veröffentlichung auf der Internetseite bekannt zu geben.

§ 27 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

(1) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von ¾ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist darin ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(2) Die für die Auflösung vorgesehene Verwendung des Vereinsvermögens gilt auch bei Aufhebung der Körperschaft und bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks sowie bei Umwandlungen nach dem UmwG.

§ 28 Vermögen des Vereins / Auflösung und Anfallsberechtigung

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Garbsen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sollten sich im Falle der Auflösung oder einer Umwandlung nach dem UmwG des Vereins einzelne Abteilungen / Sparten in einen anderen gemeinnützigen / steuerbegünstigten Verein integrieren, gehen die vorhandenen spartenzugehörigen Vermögensgenstände an den entsprechenden Verein über.

§ 29 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der jeweils geltenden Vorschriften personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweils geltenden Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

Beschluss

Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 20.05.2026.